



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 01. September 2020

Seite 1 von 6

An die
Schulen des Gesundheitswesens
In Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen 2020/06243
bei Antwort bitte angeben

Über die Bezirksregierungen
- Dezernat 24 -

Dr. Christine Riesner
Telefon 0211 855-3323
Telefax 0211 855-
Christine.riesner@mags.nrw.de

Umsetzungshinweise für die Verordnungen und Verfügungen im Rahmen der Corona-Pandemie für die Schulen des Gesundheitswe- sens zum Umgang mit praktischer Ausbildung, theoretischem und praktischem Unterricht sowie Prüfungen

Die Corona-Pandemie hat zu weitreichenden Veränderungen geführt, die notwendig sind, um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit an Covid-19 erkrankten Personen zu vermeiden. In Nordrhein-Westfalen stehen mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung und der darauf aufbauenden Allgemeinverfügung Verfahrensweise zur Verfügung, um die Ausbildungen in den Gesundheitsberufen fortführen zu können und die Durchführung der Prüfungen unter Beachtung der besonderen Vorgaben zu ermöglichen.

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Zu berücksichtigen ist, dass die getroffenen Aussagen auf die unterschiedlichen Berufsausbildungen in verschiedener Weise angewendet werden sollten, wenn dies erforderlich ist. Die Durchführung praktischer Prüfungen beispielsweise gestaltet sich in der medizinischen Assistenz- ausbildung anders als in der Altenpflege. Grundsätzlich gilt, dass die Aus- bildungen unter angepassten Bedingungen den Hygiene- und Infektions-

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

schutzvorschriften gerecht werden müssen und andererseits die Ausbildungen möglichst regelhaft und alltagsgerecht gestaltet werden. Insbesondere die grundsätzliche Erreichung des Ausbildungsziels muss stets gewahrt sein.

Die Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen an den Schulen des Gesundheitswesens im Land Nordrhein-Westfalen richtet sich nach der Laufzeit der CoronaSchVO. Für den Verlauf der Ausbildung gelten die CoronaSchVO und die o.g. Allgemeinverfügung in der jeweils geltenden Fassung. Mögliche Einschränkungen in den landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Berufsgesetzen und -verordnungen werden durch die Erfordernisse der Corona-Pandemie so angepasst, dass der Ausbildungsbetrieb fortgeführt werden kann und der Ausbildungsabschluss ermöglicht wird. In der folgenden Darstellung der aktuellen Grundlagen wird noch einmal dargelegt, welche Bedingungen aktuell für die Ausbildungen bestehen.

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen an den Schulen des Gesundheitswesens im Land Nordrhein-Westfalen regelt zur theoretischen und praktischen Ausbildung an den Schulen des Gesundheitswesens:

- Dass die praktische Ausbildung möglich ist, Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende ihre praktische Ausbildung fortsetzen können (Nr. 2.1).
- Dass der Unterricht möglich ist (Nr. 2.2). An den Schulen des Gesundheitswesens besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildenden sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den

empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Soweit jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich. In den Räumen für den Unterricht und für andere schulische Angebote soll für alle Kurse eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Die Auszubildenden bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen.

Für die Sitzplätze kann das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit ersetzt werden. Der praktische Unterricht kann es erforderlich machen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, weil entsprechende Tätigkeiten mit Körperkontakt eingeübt werden müssen. Die Durchführung von Maßnahmen mit Körperkontakt zu Patienten oder Klienten zählen zu den Kernaufgaben des jeweiligen Gesundheitsberufs. Diese Maßnahmen sind unter strenger Beachtung der in der Versorgung im Gesundheitswesen geltenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen während der praktischen Prüfung ebenfalls Prüfungsgegenstand. Zu beachten sind daher die Aussagen in der Begründung der AV Schulen des Gesundheitswesens, weil hier Bezug zur Nichteinhaltung eines Mindestabstands im praktischen Unterricht genommen wird. Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen.

- Theoretischer Unterricht mittels geeigneter - z.B. digitaler - Lernformen in der Häuslichkeit ist weiterhin möglich (Nr. 2.3).
- Durch die bisher dargestellten Regelungen lassen sich verschiedene Unterrichtsformen z.B. in geteilten Gruppen durchführen.

Zu Prüfungen an Schulen des Gesundheitswesens gilt:

- Schriftliche und mündliche Prüfungen sind in der Schule unter den entsprechenden Bestimmungen durchzuführen (Nr. 3.1). Hierzu kann geprüft werden, ob ein auf das rechtliche Mindestmaß reduzierter Prüfungsausschuss zur Kontaktreduktion sinnvoll beiträgt. Die Schule kann vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Prüfungssituationen absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten.
- Praktische Prüfungen sollten, soweit dies möglich ist, in der Praxis stattfinden. Die Praxis als Prüfungsort bietet reale Bedingungen der jeweiligen Versorgungserfordernisse und ist bezogen auf die Infektionsschutz- und Hygieneschutzvorkehrungen inzwischen versiert. Schutzmaterialien sind inzwischen vorhanden. Auszubildende, die ihre Prüfungsvorbereitung in der Praxis bzw. bei ihrem Träger der praktischen Ausbildung durchführen, sollten auch dort praktisch geprüft werden. Die Praxisanleitung begleitet die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben ein berechtigtes Interesse, die Einrichtung zu betreten und unterliegen keinen eingrenzenden Bedingungen, wie sich beispielsweise für Besucher gelten. Sie können demnach die Einrichtung betreten. Infektionsschutz- und Hygienevorschriften sind einzuhalten.
- Praktische Prüfungen sollten möglichst vergleichbare Prüfungsbedingungen für die Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende

herstellen. Praktische Prüfungen müssen daher kursbezogen in der Praxis oder als Simulation in den Schulen bzw. Praxiseinrichtungen stattfinden.

- Wenn einzelne Auszubildende einen Wechsel des praktischen Prüfungsortes benötigen, weil der Träger der praktischen Ausbildung keine Prüfungssituation herstellen kann, kann ein praktischer Ersatzort gefunden werden, so wie dies auch in der Vergangenheit gelegentlich bereits praktiziert wurde.
- Simulierte Prüfungen in den Schulen bzw. Praxiseinrichtungen erfordern wie praktische Prüfungen in der Praxis je nach Versorgungsauftrag des Berufs einen körpernahen Kontakt zwischen Prüfling und simuliertem Patienten oder Klienten. Simulierte praktische Prüfungen können nicht ausschließlich an Demonstrationspuppen stattfinden, ein Rückgriff auf geeignete Simulationspersonen ist erforderlich. Der Begriff der Simulationsprüfung in Nummer 3.2. der o.g. Allgemeinverfügung ist nicht eng auszulegen. Sinn und Zweck der Vorschrift ist die Ermöglichung der Durchführung der praktischen Prüfungen unter strikter Beachtung der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften. Schutzmaterialien sind durch die Schulen in entsprechendem Umfang bereitzustellen.
- Angesichts der oftmals geringen oder gänzlich fehlenden Praxiserfahrung in einer inländischen Einrichtung gelten für Personen, die zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung ablegen, die folgenden Maßgaben für den praktischen Teil der Prüfung: Bei der Einholung der Zustimmung der zuständigen Behörde zur ausnahmsweisen Durchführung einer Simulationsprüfung ist der Behörde ein Konzept zur Simulationsprüfung vorzulegen. Im Falle einer Simulationsprüfung ist diese grundsätzlich mit Simulationspersonen durchzuführen; der Einsatz von Demonstrationspuppen ist nur begründet

für bestimmte Prüfungsteile – z. B. Injektionen – zulässig. Die Terminierung der Prüfung ist so abzustimmen, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde an der Prüfung teilnehmen kann.

- Schulleitungen und Fachprüfer bzw. Fachprüferinnen stellen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsvorbereitungen sicher und sorgen unter den Bedingungen der CoronaSchVO und der AV Schulen des Gesundheitswesens für fachgerechte Abschlussprüfungen, wie dies auch außerhalb der Corona-Pandemie erfolgt. Die Vorgaben zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach § 4 der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) sind zu beachten.
- Schulen des Gesundheitswesens werden durch die jeweils zuständige Bezirksregierung begleitet.



Dr. Christine Riesner